



Ordnung
zur Entnahme von
Elektroenergie aus der
Gemeinschaftsanlage
des
Kleingartenvereins
Oberlohmen e.V.

Hohburkersdorfer Straße 13, 01847 Lohmen

- EO -

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Abnehmer von Elektroenergie im KGV Oberlohmen e.V. (KGV).
- (2) Der KGV tritt als Abnehmer der Elektroenergie unter den Lieferbedingungen des Stromversorgungsunternehmens ein und gibt diesen ohne Gewinnerzielung an ihre Mitglieder weiter.
- (3) Der Vorstand des KGV trägt Sorge dafür, dass die Parzellen mit Elektroenergie versorgt werden. Voraussetzung zur Versorgung mit Elektroenergie ist, dass
 - ein Anschluss aus der Gemeinschaftsanlage des KGV innerhalb der Parzelle vorhanden ist;
 - dieser Anschluss nach den anerkannten Regeln der Technik erbaut wurde und
 - eine geeichte Messeinrichtung (Stromzähler), die Eigentum des KGV ist, genutzt wird.
- (4) Für Schäden, die zum Ausfall der dem KGV gehörende Gemeinschaftsanlage führen, haftet der Verursacher. Für Schäden, die dem Abnehmer durch Abschalten der Anlage entstehen, wird keine Haftung übernommen. Der KGV haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Elektroenergie.
- (5) Ein Anspruch gegenüber dem KGV auf Auszahlung erbrachter finanziellen Leistungen oder auf Vergütung erbrachter Arbeitsleistungen besteht nicht. Die durch Mitglieder erbrachten materiellen und finanziellen Leistungen gehören zum Vereinsvermögen des KGV.

§ 2 Gemeinschaftsanlage

- (1) Die Gemeinschaftsanlage besteht aus dem Hauptsicherungskasten inklusive Einbauten, dem Verteilernetz, der Elektroinstallation des Vereinshauses und des Pumpenhauses, sowie der Zählerkästen inklusive An- und Einbauten, welcher sich in den mit Elektroenergie versorgten Parzellen befinden.

Die Gemeinschaftsanlage ist Eigentum des KGV.

- (2) Der Übergabepunkt der Gemeinschaftsanlage innerhalb der Parzelle ist an der Abgangsseite des Leitungsschutzschalters B16A. Der Abschluss des Schutzleiters und Neutralleiters befindet sich auf der im Zählerkasten befindlichen Klemmleiste.
- (3) Arbeiten an dieser Gemeinschaftsanlage dürfen nur durch den Vorstand, durch vom Vorstand beauftragte Personen oder durch vom Vorstand beauftragte fachkundige Firmen durchgeführt werden.
- (4) Sind Arbeiten an der Gemeinschaftsanlage durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen einzelner Mitglieder notwendig, werden die Kosten der Behebung des Schadens auf den bzw. die jeweiligen Verursacher zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des KGV beschließt die Erhebung von Umlagen und den Umfang der durch die Mitglieder zu erbringenden Arbeitsleistungen für das Errichten, Erweitern, Ändern und für das Unterhalten/Instandhalten notwendiger Anlagen zur Entnahme von Elektroenergie.

Im Rahmen der finanziellen Umlagen ist ein Reparaturkosten-Vorsorge-Fonds zu bilden, welcher separat zu führen ist.

§ 4 Zuständigkeit und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt:
 - Lieferverträge über Elektroenergie mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen und zu ändern;
 - Prüfungen unter Beachtung einschlägiger Gesetze, behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen;
 - regelmäßige Revisionen durch Fachfirmen (z.B. Prüfung der ortsfesten Anlage aller 4 Jahre) durchführen zulassen;

- Fachhandwerker bzw. Fachfirmen mit erforderlichen Arbeiten an der Gemeinschaftsanlage zu beauftragen;
- jeden Zähler innerhalb der Gemeinschaftsanlage unter Anwendung des gültigen Eichgesetzes eichen oder austauschen zulassen;
- zu kontrollieren, dass durch die Entnahme von Elektroenergie keine schädigenden Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlage ausgehen;
- im Havariefall erforderliche Maßnahmen sofort einzuleiten, wenn notwendig auch ohne Zustimmung betroffener Mitglieder.

(2) Der Vorstand hat jedem Mitglied eine jährliche Rechnung über seinen Elektroenergieverbrauch zu stellen. Die Festlegung des Termins zur Vorlage der Zählerstände obliegt dem Vorstand.

§ 5 Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann zur Umsetzung der Pflichten, die dem KGV aus den Lieferverträgen des Versorgungsunternehmens entstehen, und dieser Ordnung den Mitgliedern Auflagen erteilen.

(2) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen oder Fachfirmen haben das Recht

a. die Stromversorgung zu trennen,

- wenn eine Gefahr für Personen und Sachwerte besteht;
- zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den KGV;
- bei einem Verzug von Begleichung finanzieller Forderungen des Vereins;
- bei einer festgestellten Manipulation an den elektrischen Anlagen, einschließlich der Verplombung sowie
- bei einem Verstoß gegen diese Ordnung.

Die unberechtigte Stromentnahme oder Manipulation kann durch den Vorstand zur Anzeige gebracht werden.

b. die Zählertafeln, die einzelnen Elektrozähler und die aktuellen Zählerstände fotografisch festzuhalten.

Dadurch sollen eventuelle Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Die Fotoaufnahmen werden digital vom Verein gesichert. Sie sind keinem anderen Vereinsmitglied oder anderen unbeteiligten Personen zur Verfügung

zu stellen. Ausnahmen sind nur im Laufe eines Rechtsstreites bei den entsprechenden Stellen gestattet.

- c. den Zählerkasten zu verplomben.
- d. die Parzellen der Mitglieder nach vorheriger Information durch Aushang zur Kontrolle und Reparatur der Gemeinschaftsanlage und in Anwesenheit des Mitgliedes die Einrichtungen der Mitglieder zum Ablesen des Zählerstandes zu betreten.

- (3) Der Vorstand kann Höchstmengen für die Entnahme von Elektroenergie festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der durchgängigen Versorgung der Kleingartenanlage notwendig ist.

§ 6 Beauftragte

Der Vorstand beruft eine/n Beauftragte/n für Elektroenergie.

§ 7 Pflichten des Abnehmers von Elektroenergie

- (1) Pflichten des Abnehmers von Elektroenergie sind:
- fristgerechte Zahlung der Anschlusspauschale und des festgestellten Stromverbrauches;
 - bei Havarie, Beschädigung oder sonstigen Störungen den Vorstand sofort zu informieren;
 - den Vorstand, von ihm beauftragte Personen oder Fachfirmen nach vorheriger Information durch Aushang den Zutritt zu den Parzellen zur Kontrolle und Reparatur der Gemeinschaftsanlage und in Anwesenheit des Mitgliedes die Einrichtungen der Mitglieder zum Ablesen des Zählerstandes zu gewähren.
- (2) Alle Installationen innerhalb der Parzelle zur Versorgung der Parzelle mit Elektroenergie nach dem Übergabepunkt der Gemeinschaftsanlage unterliegen nicht den Regelungen dieser Ordnung und sind auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes zu errichten und zu unterhalten. Sie sind Eigentum des Mitgliedes und tragen den Charakter der Scheinbestandteile des Grundstückes im Sinne § 95 BGB.

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Jede Parzelle, welche an die Gemeinschaftsanlage angeschlossen ist, ist zur Entnahme von Elektroenergie im KGV mit einem geeichten Stromzähler zu versehen.
- (3) Diese Zähler werden durch den Vorstand, dessen beauftragten Personen oder Fachfirmen regelmäßig geprüft und vor Ablauf der Eichfrist auf Kosten des Mitglieds ausgetauscht oder neu geeicht.
Die Umsetzung der sonstigen Regelungen des Mess- und Eichgesetzes obliegt dem Vorstand.

§ 9 Neuanschluss

- (1) Ein Neuanschluss liegt vor, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Stromversorgung bis zum Übergabepunkt der Gemeinschaftsanlage innerhalb der Parzelle nicht installiert sind.
- (2) Wird eine Parzelle an die bestehende Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Elektroenergie erstmals angeschlossen, ist dies gemäß der Finanzordnung des KGV gebührenpflichtig. Diese Gebühren gehen in das Vermögen des KGV ein und werden dem Reparaturkosten-Vorsorge-Fond zugeführt.

§ 10 Zweckgebundene Umlage

- (1) Wird die Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Elektroenergie erweitert oder saniert, kann eine zweckgebundene Umlage beschlossen werden, die pro Anschlussstelle zu berechnen ist. Dies gilt auch für Forderungen aus bestehenden Lieferverträgen.
- (2) Beteiligt sich ein Abnehmer nicht an dieser Umlage, ist der Vorstand berechtigt, den Anschluss und die Versorgung der betreffenden Parzelle einzustellen oder zu unterbrechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2016 in Kraft.

Änderungen oder die Aufhebung der Ordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, ausgenommen sind redaktionelle Änderungen, die der Vorstand durchführen darf.

Lohmen, den 28. Februar 2016